

Merkblatt
für Erziehungsberechtigte und Praktikumsbetriebe zur Durchführung von
Betriebspraktika und Schnupperpraktika für Schüler- und Schülerinnen an
allgemein bildenden Schulen

Berufsorientierung an allgemein bildenden Schulen
RdErl. d. MK vom 4.8.2004 - 32 - 81431 (SVBl. Nr. 9 /2004 S. 394) - VORIS
22410 -

1. Die Praktika werden als verpflichtende Schulveranstaltungen im Rahmen des Bildungsauftrages der Schule gem. § 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes an allgemein bildenden Schulen durchgeführt.
2. Die Praktika dienen dem Erwerb eines Erfahrungshintergrundes für unterrichtliche Arbeit. Sie sollen auf betriebliche Arbeitssituationen vorbereiten. Die Praktika werden unentgeltlich abgeleistet.
3. Inhalte und Ziele der Praktika werden durch die für die einzelnen Schulformen geltenden Rahmenrichtlinien festgelegt. Als Nachweis über die Praktika werden eine ausführliche Mappe bzw. Berichte angefertigt.
4. Die Betriebspraktika umfassen als Blockpraktika 10 - 20 Arbeitstage, die Schnupperpraktika 3 - 5 Arbeitstage, die in der Regel in einem Betrieb abgeleistet werden.
5. Bei der Durchführung der Praktika sind die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) vom 12.4.1976 (BGBl. I S. 965) in der jeweiligen Fassung zu beachten. Die Arbeitszeiten betragen während der Betriebspraktika und Schnupperpraktika wöchentlich 30 - 35 Stunden + Ruhepausen. Hiervon abweichende Regelungen bitten wir mit der Schule abzusprechen.
6. Die mit der Vorbereitung, Organisation und Durchführung der Betriebspraktika beauftragten Lehrkräfte informieren im Unterricht über die wichtigsten Regeln der Unfallverhütung in den Betrieben und zu den dort angemessenen Verhaltensweisen. Sie führen alle mit den Betriebspraktika in Zusammenhang stehenden Gespräche und Verhandlungen mit den Betrieben und den Erziehungsberechtigten. Dies gilt auch dann, wenn sich Schüler/-innen selbst um einen Praktikumsplatz bemühen.